



**GEMEINDEAMT HAIMING BEZRIK IMST - TIROL**  
Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

**NIEDERSCHRIFT**

**über die  
Sitzung des Gemeinderates**

**am**

**17. Februar 2017**

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeindevorstand Matthias Mair	6425 Haiming	Ötztalerstraße 40a/6
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderätin Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Hannes Kapeller – Ersatz für Mag. Petra Hofmann	6425 Haiming	Schlierenzau 25/1
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderätin Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Klaus Prantl – Ersatz für Gabriel Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 16
Gemeinderätin Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Andreas Saurwein	6425 Haiming	Vogeltennen 3
Gemeinderat Engelbert Schöpf - Ersatz für Kuprian Stephan	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 14
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35
Gemeinderätin Alexandra Zolitsch – Ersatz für Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

Stephan Kuprian, Ötztal-Bahnhof., Oberrain 5  
Gabriel Leitner, Haiming, Au-Siedlung 6  
Bernhard Zolitsch, Ötztal-Bahnhof, Wassertalstraße 25/2  
Mag. Petra Hofmann, Ötztal-Bahnhof, Bachweg 11/1

Außerdem waren anwesend: 17 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift vom 10.12.2016.
2. Beschlussfassung über den vom 02.02.2017 bis 17.02.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Haushaltsplan 2017 mit mittelfristigen Finanzplan 2017 bis 2021.
3. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Sanierung & Erweiterung Betriebsgebäude" im Bereich der Gp. 3139/2 der Firma Obst Winkler GmbH. in Haiming, Ötztal-Bhf., Gewerbestraße 6.
4. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Gasthof Marlstein" im Bereich der Gp. .408/1 der Firma Gasthof Marlstein KG..
5. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Peppas Express" im Bereich der Gp. 6583/3 der Firma Peppas GmbH. in Haiming, Ötztal-Bhf., Gewerbestraße 2.
6. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Tankstelle Ötztaler Höhe" im Bereich der Gp. 3088/6 der Firma OMV Refining & Marketing GmbH. in Haiming, Ötztal-Bhf., Ötztaler Höhe 15.
7. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Werkstätte mit Lagerfläche und Büro" im Bereich der Gp. 3180/81 der Firma Pohl Metall GmbH. in Haiming, Ötztal-Bhf., Industriestraße 35.
8. Beschlussfassung zum Ansuchen des Föger Andreas wohnhaft in Haiming, Kreuzstraße 7 um Flächenwidmungsänderung von derzeit Freiland bzw. landwirtschaftliches Mischgebiet bzw. Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude in Sonderfläche Hofstelle im Bereich der Gp. 354, .544.
9. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3180/62.
10. Beschlussfassung zu den Ansuchen der Familien Gritsch/Kuprian und Mag. Troger Andrea um Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .18/1, .19, .20, 70, 71, 72/3, 73, 74.
11. Beschlussfassung zum Ansuchen des Leitner Hubert wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 34 um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3950 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet.
12. Beschlussfassung zum Ansuchen von Hubert Prantl wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 75 und Hubert Leitner wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 34 um Raumordnungskonzeptänderung und Flächenwidmungsänderung im Bereich der

Gp. 3830/1 und 3836.

13. Beschlussfassung zum Ansuchen des Zoller Viktor wohnhaft in Haiming, Sonnbiel 5 um Raumordnungskonzeptänderung und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5998/1.
14. Beschlussfassung betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 5930, 5932, 5933, 5934, 5935, 6290, 6269 im Bereich Alte Bundesstraße.
15. Beschlussfassung betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Teilflächen der Gpn. 2215, 2216, 2224, 2225, 2249, 2248, 2212 und 2245 (Schlierenzau).
16. Beschlussfassung betreffend Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.05.2016, Pkt.11 betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich einer Teilfläche der Gp. 3258/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet.
17. Beschlussfassung über eine Grenzberichtigung im Weiler Larchet.
18. Beschlussfassung über den Abschluß von Vereinbarungen mit der TIWAG zur Errichtung von Pegelmessstellen zum Zwecke der Beweissicherung für den Grundwasserspiegel.
19. Beschlussfassung betreffend Änderung einer Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.
20. Beschlussfassung zum Ansuchen um Pachtverlängerung der Firma Fiegl Tiefbau GmbH. & Co. KG. betreffend den Munitionsbunker auf der Gp. 3075 und 3530.
21. Beschlussfassung zum Ansuchen des Pohl Hagen in Haiming, Ötztal-Bhf., Ambergstraße 18/9a um Erwerb einer Fläche angrenzend an seine Gp. 3211/15.
22. Beschlussfassung betreffend Verkauf von Grundstücken im Bereich Wiesrainstraße.
23. Beschlussfassung betreffend Löschung eines Vorkaufsrechtes betreffend das Wohnungseigentum (ehm. Julie Pienz, Haiming, Steinweg ) in EZI. 1130.
24. Anträge, Anfrage, Allfälliges

## **BESCHLÜSSE**

### Öffentlicher Teil

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 10.12.2016.**

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Niederschrift vom 10.12.2016 beim

Tagesordnungspunkt 25 bei der Formulierung Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beim Gebiet: G 3 protokolliert wurde, richtig aber G 4 ist.

Die Niederschriften vom 10.12.2016 mit obiger Abänderung wurde zur Kenntnis genommen und alle anwesenden Gemeinderäte haben die Niederschriften unterfertigt.

**2. Beschlussfassung über den vom 02.02.2017 bis 17.02.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Haushaltsplan 2017 mit mittelfristigen Finanzplan 2017 bis 2021.**

Der Gemeinderat wird informiert, dass der ausgearbeitete Haushaltsplan für das Jahr 2017 und mittelfristige Finanzplan 2017 bis 2021 vom 02.02.2017 bis 17.02.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist. Jedem Gemeinderat wurde der kundgemachte Haushaltsplan 2017 und mittelfristige Finanzplan 2017 bis 2021 übermittelt.

Nach einem Bericht des Bürgermeisters, hat der Gemeinderat einstimmig dem vorliegenden Haushaltsplan 2017 und mittelfristigen Finanzplan 2017 bis 2021 mit ordentlichen Einnahmen und Ausgaben von € 13.340.000,-- und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben von € 3.370.000,-- zugestimmt.

**3. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Sanierung & Erweiterung Betriebsgebäude" im Bereich der Gp. 3139/2 der Firma Obst Winkler GmbH. in Haiming, Ötztal-Bhf., Gewerbestraße 6.**

Das Ansuchen der Firma Obst Winkler GmbH betreffend die gewerbliche Betriebsanlage „Sanierung & Erweiterung Betriebsgebäude“ im Bereich der Gp. 3139/2 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Sanierung & Erweiterung Betriebsgebäude“ im Bereich der Gp. 3139/2 der Firma Obst Winkler in Ötztal-Bhf., Gewerbestraße 6 bestehen.

**4. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Gasthof Marlstein" im Bereich der Gp. .408/1 der Firma Gasthof Marlstein KG..**

Das Ansuchen der Firma Gasthof Marlstein KG betreffend die gewerbliche Betriebsanlage „Gasthof Marlstein“ im Bereich der Gp. .408/1 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Gasthof Marlstein“ im Bereich der Gp. .408/1 der Firma Gasthof Marlstein, Ochsen Garten 20 bestehen.

5. **Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Peppas Express" im Bereich der Gp. 6583/3 der Firma Peppas GmbH. in Haiming, Ötztal-Bhf., Gewerbestraße 2.**

Das Ansuchen der Firma Peppas GmbH. betreffend die gewerbliche Betriebsanlage „Peppas Express“ im Bereich der Gp. 6583/3 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Peppas Express“ im Bereich der Gp. 6583/3 der Firma Peppas GmbH. in Ötztal-Bhf., Gewerbestraße 2 bestehen.

6. **Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Tankstelle Ötztaler Höhe" im Bereich der Gp. 3088/6 der Firma OMV Refining & Marketing GmbH. in Haiming, Ötztal-Bhf., Ötztaler Höhe 15.**

Das Ansuchen der Firma OMV Refining & Marketing GmbH. betreffend die gewerbliche Betriebsanlage „Tankstelle Ötztaler Höhe“ im Bereich der Gp. 3088/6 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Tankstelle Ötztaler Höhe“ im Bereich der Gp. 3088/6 der Firma OMV Refining & Marketing GmbH. in Haiming, Ötztal-Bhf., Bundesstraße 15 bestehen.

7. **Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Werkstätte mit Lagerfläche und Büro" im Bereich der Gp. 3180/81 der Firma Pohl Metall GmbH. in Haiming, Ötztal-Bhf., Industriestraße 35.**

Das Ansuchen der Firma Pohl Metall GmbH. betreffend die gewerbliche Betriebsanlage „Werkstätte mit Lager und Büro“ im Bereich der Gp. 3180/81 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Werkstätte mit Lager und Büro“ im Bereich der Gp. 3180/81 der Firma Pohl Metall GmbH., Haiming, Ötztal-Bhf., Industriestraße 25 bestehen.

8. **Beschlussfassung zum Ansuchen des Föger Andreas wohnhaft in Haiming, Kreuzstraße 7 um Flächenwidmungsänderung von derzeit Freiland bzw. landwirtschaftliches Mischgebiet bzw. Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude in Sonderfläche Hofstelle**

## **im Bereich der Gp. 354, .544.**

Das Ansuchen des Föger Andreas wohnhaft in Haiming, Kreuzstraße 7 um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 354 und .544 wird den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

GR. Föger Karl hat wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4297-WÄ-KF – Kreuzstraße - Föger ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gstnr. 354 und .544 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung der Gstnr. 354 und .544 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 bzw. Sonderfläche Sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Wirtschaftsgebäude gemäß § 47 TROG 2016 in Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit .a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

## **9. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3180/62.**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Bebauungsplan im Planungsbereich Wiesrain - Nord im Bereich der Gp. 3180/62 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark, GZI. HA-2648-BP-WN ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Wiesrain - Nord im Bereich der Gp. 3180/62 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark, GZI. HA-2648-BP-WN im Planungsbereich Wiesrain - Nord im Bereich der Gp. 3180/62 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**10. Beschlussfassung zu den Ansuchen der Familien Gritsch/Kuprian und Mag. Troger Andrea um Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .18/1, .19, .20, 70, 71, 72/3, 73, 74.**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan im Planungsbereich Kalkofenstraße 6, 8 – Gritsch, Troger im Bereich der Gp. . 18/1, .19, . 20, 70, 71, 72/3, 73, 74 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark, GZI. HA-4281-BEBP-KG ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Planungsbereich Kalkofenstraße 6, 8 – Gritsch, Troger im Bereich der Gp. .18/1, . 19, . 20, 70, 71, 72/3, 73, 74 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes von DI Mark, GZI. HA-4281-BEBP-KG im Planungsbereich Kalkofenstraße 6, 8 – Gritsch, Troger im Bereich der Gp. . 18/1, . 19, . 20, 70, 71, 72/3, 73, 74 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**11. Beschlussfassung zum Ansuchen des Leitner Hubert wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 34 um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3950 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet.**

Das Ansuchen des Leitner Hubert wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 34 um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3950 für die Errichtung eines Wohnhauses für die Tochter Leitner Myriam wird den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

GR. Leitner Hubert und Bürgermeister Leitner Josef haben wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 13 Ja Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4310-WÄ-ML – Mittelberg – Leitner H ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gstnr. 3950 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3950 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 und Widmungsänderung einer Teilfläche der

Gp. 3950 von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 in Freiland gemäß § 41 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit .a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**12. Beschlussfassung zum Ansuchen von Hubert Prantl wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 75 und Hubert Leitner wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 34 um Raumordnungskonzeptänderung und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3830/1 und 3836.**

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen des Hubert Prantl wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 75 und Hubert Leitner wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 34 um Raumordnungskonzeptänderung und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3836 und 3830/1 zur Kenntnis gebracht.

GR. Leitner Hubert und Bürgermeister Leitner Josef haben wegen Befangenheit an den Abstimmungen nicht teilgenommen.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig (14 Stimmen) beschlossen, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4249-RÄ-ML ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gstnr. 3836 und 3830/1 Planungsbereich Mittelberg – Leitner, Prantl durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming vor:

Änderung von landschaftlich wertvolle Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung Gebiet LV5 Mittelberg, Zeitzone z0 Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen, Dichtezone D1, überwiegend lockere Bebauung.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters hat der Gemeinderat in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig (14 Stimmen) beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4249-WÄ.-ML – Mittelberg – Leitner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gstnr. 3836 und 3830/1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3836 und 3830/1 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit .a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**13. Beschlussfassung zum Ansuchen des Zoller Viktor wohnhaft in Haiming, Sonnbiel 5 um Raumordnungskonzeptänderung und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5998/1.**

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5998/1 – Ausiedlung Nord – Zoller zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang informiert der Bürgermeister die Gemeinderäte, dass Herr Zoller Viktor beabsichtigt auf einer Teilfläche der Gp. 5998/1 ein Wohnhaus mit Büro zu errichten. Für die restlichen Flächen verpflichtet sich Zoller Viktor mit der Gemeinde Haiming eine Vereinbarung abzuschließen, dass die Grundflächen nur an Haiminger Gemeindebewohner die seit mindestens 10 Jahren im Gemeindegebiet Haiming ihren Hauptwohnsitz haben und um einen Preis von € 111,70 je m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 10 Ja und 4 Nein und 2 Enthaltungen beschlossen, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4022-RÄ.-AN ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gstnr. 5998/1 Planungsbereich Ausiedlung Nord durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming vor:

Änderung von landwirtschaftliche Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung

Gebiet L1.1 Ausiedlung Nord, Zeitzone z0 Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen, Dichtezone D1, überwiegend lockere Bebauung, Entwicklungsbereich grenzt im Süden an bestehenden Entwicklungsbereich an. Voraussetzungen für eine Widmung sind: Das Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes zur Sicherstellung einer sinnvollen Bebaubarkeit sowie einer sinnvollen Erschließung. Die Vertragsraumordnung ist anzuwenden. Die Einhaltung der Schutzabstände zur 110 ÖBB Leitung. Eine Bauwandwidmung kann jedenfalls nur stufenweise nach Vorliegen der o.a. Voraussetzungen und nur aufgrund konkret vorliegenden Bedarfes erfolgen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters hat der Gemeinderat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 10 Ja, 4 Nein und 2 Enthaltungen beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4022-WÄ-AZ ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gstnr. 5998/1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung einer Teilfläche der Gstnr. 5998/1 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit .a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**14. Beschlussfassung betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 5930, 5932, 5933, 5934, 5935, 6290, 6269 im Bereich Alte Bundesstraße.**

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Alten Bundesstraße Nordwest im Bereich der Gp. 5930, 5932, 5933, 5934, 5935, 5936/1, 5936/2, 6289, 6290 zur Kenntnis.

Er berichtet, dass bereits mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Herrn Hoppichler Gespräche betreffend eine Baulandumlegung in diesem Bereich geführt wurden. Vor einer Baulandumlegung muss jedoch die Raumordnungskonzeptänderung beschlossen werden.

GV Schöpf Cornelia hat wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 12 Ja und 3 Nein Stimmen beschlossen, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4176-RÄ-AB ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gstr. 5930, 5932, 5933, 5934, 5935, 5936/1, 5936/2, 6289, 6290 Planungsbereich Alte Bundesstraße Nordwest durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming vor:

Änderung von landwirtschaftliche Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend Wohnnutzung, Gebiet W1.1. Alte Bundesstraße Nordwest, Zeitzone z0, Widmung bedarfs- und infrastrukturbezogen möglich, Dichtezone D1, überwiegend lockere Bebauung. Entwicklungsbereich grenzt im Süden an bestehendes Bauland an. Voraussetzungen für eine Widmung sind: Das Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes bzw. Durchführung einer Baulandumlegung zur Sicherstellung einer sinnvollen Bebaubarkeit sowie einer sinnvollen Erschließung. Die Vertragsraumordnung ist anzuwenden. Die Einhaltung der Schutzabstände zur 110 ÖBB Leitung. Eine Baulandwidmung kann jedenfalls nur stufenweise nach Vorliegen der o.a. Voraussetzungen und nur aufgrund konkret vorliegenden Bedarfes erfolgen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**15. Beschlussfassung betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Teilflächen der Gpn. 2215, 2216, 2224, 2225, 2249, 2248, 2212 und 2245 (Schlierenzau).**

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die

Raumordnungskonzeptänderung im Planungsbereich Schlierenzau West im Bereich der Gstn. 2212, 2215, 2216, 2224, 2225, 2245, 2248, 2249, 5601, 5602/1 zur Kenntnis.

Er berichtet, dass bereits mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Herrn Hoppichler Gespräche betreffend eine Baulandumlegung in diesem Bereich geführt wurden. Vor einer Baulandumlegung muss jedoch die Raumordnungskonzeptänderung beschlossen werden.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 13 Ja und 3 Nein Stimmen beschlossen, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4302-RÄ-SW ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gstn. 2212, 2215, 2216, 2224, 2225, 2245, 2248, 2249, 5601, 5602/1 Planungsbereich Schlierenzau West durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming vor:

Änderung von landwirtschaftliche Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung, Gebiet L4.1 Schlierenzau West, Zeitzone z0, Widmung bedarfs- und infrastrukturbezogen möglich, Dichtezone D1, überwiegend lockere Bebauung. Entwicklungsbereich grenzt im Nordosten an bestehendes Bauland an. Voraussetzungen für eine Widmung sind: Das Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes bzw. Durchführung einer Baulandumlegung zur Sicherstellung einer sinnvollen Bebaubarkeit sowie einer sinnvollen Erschließung. Die Vertragsraumordnung ist anzuwenden. Die Einhaltung der Schutzabstände zur 110 kV TIWAG Leitung. Eine Baulandwidmung kann jedenfalls nur stufenweise nach Vorliegen der o.a. Voraussetzungen und nur aufgrund konkret vorliegenden Bedarfes erfolgen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**16. Beschlussfassung betreffend Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.05.2016, Pkt.11 betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich einer Teilfläche der Gp. 3258/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet.**

Der Gemeinderat hat einstimmig die Aufhebung des

Gemeinderatsbeschlusses vom 12.05.2016, Punkt 11 der Tagesordnung betreffend Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3258/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet beschlossen.

**17. Beschlussfassung über eine Grenzberichtigung im Weiler Larchet.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte das im Bereich des Weilers Larchet eine Grenzberichtigung im Sinne der vorliegenden Vermessungsurkunde von DI Floriani, GZI. 214581 durchgeführt werden soll.

40 m<sup>2</sup> von . 268/3 (Öffentliches Gut) zu Gp. 3818 (Prantl Harald)  
89 m<sup>2</sup> von 3818 (Prantl Harald) zu Gp. 3816 (Fraktion Haimingerberg-Höpperg)  
4 m<sup>2</sup> von 3816 (Fraktion Haimingerberg-Höpperg) zu Gp. 3818 (Prantl Harald)  
7 m<sup>2</sup> von 3818 (Prantl Harald) zu 3814 (Kuprian Werner)  
73 m<sup>2</sup> von 3816 (Fraktion Haimingerberg-Höpperg) zu 3814 (Kuprian Werner)  
38 m<sup>2</sup> von 268/3 (Öffentliches Gut) zu 3814 (Kuprian Werner)  
30 m<sup>2</sup> von 3814 (Kuprian Werner) zu .268/3 (Öffentliches Gut)  
27 m<sup>2</sup> von 3818 (Prantl Harald) zu .268/3 (Öffentliches Gut)

Harald Prantl in Haiming, Haimingerberg 40 bekommt von der Gemeinde Haiming 44 m<sup>2</sup>, die Gemeinde Haiming bekommt von Harald Prantl 116 m<sup>2</sup> womit sich ein Überhang von 72 m<sup>2</sup> zu Gunsten der Gemeinde Haiming ergibt.

Werner Kuprian in Haiming, Haimingerberg 51 bekommt von der Gemeinde Haiming 111 m<sup>2</sup>, die Gemeinde Haiming bekommt von Werner Kuprian 30 m<sup>2</sup>, womit sich ein Überhang von 81 m<sup>2</sup> zu Gunsten von Werner Kuprian ergibt.

Für die Gemeinde Haiming resultiert daraus insgesamt ein Minus von 9 m<sup>2</sup>.

Der Gemeinderat hat einstimmig obiger Grenzberichtigung im Weiler Larchet zugestimmt.

**18. Beschlussfassung über den Abschluß von Vereinbarungen mit der TIWAG zur Errichtung von Pegelmessstellen zum Zwecke der Beweissicherung für den Grundwasserspiegel.**

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat das zwischen der Gemeinde Haiming bzw. Öffentliches Gut bzw. Fraktion Dorf Haiming – Steigge und der TIWAG zur Beweissicherung für den Grundwasserspiegel Vereinbarungen zur Errichtung von Pegelmessstellen zu treffen sind.

In diesem Zusammenhang berichtet er, dass durch die Errichtung der Pegelmessstellen im Bereich der Weideflächen die Weide nicht beeinträchtigt werden darf (Errichtung vor 15. Mai oder ab Mitte Juli bis Anfang September) bzw. im Bereich der Bootsausstiegsstellen während der Raftingsaison (Errichtung vor dem 1. Mai bzw. ab Oktober) die Arbeiten nicht durchgeführt werden dürfen.

Der Gemeinderat hat einstimmig mit obigen Einschränkungen dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarungen betreffend Errichtung der Pegelmessstellen zum Zwecke der Beweissicherung für den Grundwasserspiegel im Bereich der Gemeinde Haiming zugestimmt.

**19. Beschlussfassung betreffend Änderung einer Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Erschließungsbeitrag im Sinne des neuen Satzes der Tiroler Landesregierung festzulegen ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat einstimmig beschlossen, den Erschließungsbeitrag einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,15 v.H. des für die Gemeinde Haiming von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014 festgelegten Erschließungskostenfaktor festzulegen.

**20. Beschlussfassung zum Ansuchen um Pachtverlängerung der Firma Fiegl Tiefbau GmbH. & Co. KG. betreffend den Munitionsbunker auf der Gp. 3075 und 3530.**

Der Bürgermeister berichtet, dass dieser Tagesordnungspunkt nicht beschlossen werden muss, weil bei der Pachtverlängerung bereits beschlossen worden ist, dass sich er Pachtvertrag jährlich, wenn nicht von einem der Vertragspartner eine Kündigung bis zum jeweils 31.03. vorliegt automatisch verlängert. Dieser Tagesordnungspunkt kann somit von der Tagesordnung genommen werden.

**21. Beschlussfassung zum Ansuchen des Pohl Hagen in Haiming, Öztal-Bhf., Ambergstraße 18/9a um Erwerb einer Fläche angrenzend an seine Gp. 3211/15.**

Das Ansuchen des Pohl Hagen wohnhaft in Öztal-Bhf., Ambergstraße 18/9a um Erwerb einer Teilfläche der Gp. 3211/1 (im Auszug gelb dargestellt) wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass Herr Pohl Hagen Eigentümer der Gp. 3211/15 und 3211/14 ist und beabsichtigt auf diesen Parzellen ein Wohnhaus mit Planungsbüro zu errichten.

In der Vorbesprechung war der Gemeindevorstand grundsätzlich mit einem Verkauf einverstanden, lediglich der Gehweg ( für Kirchenbesucher) mit einer Breite von 1,5 m soll erhalten bleiben.

GR Schöpf Engelbert bemerkt, dass ein Gehweg in einer Breite von 1,5 m zu wenig ist.

Nach einer Diskussion hat der Gemeinderat mit 15 und 1 Gegenstimme beschlossen, dem Pohl Hagen wohnhaft in Öztal-Bhf., Ambergstraße 18/9a

eine Teilfläche der Gp. 3211/1 mit Ausnahme eines 2 m breiten Gehweges, der an der Westgrenze des Grundstückes abzutrennen ist um € 69,-- je m<sup>2</sup> zu verkaufen.

## **22. Beschlussfassung betreffend Verkauf von Grundstücken im Bereich Wiesrainstraße.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass im Bereich Wiesrainstraße wieder zwei Grundstücke zu vergeben wären.

Das Grundstück Gp. 3180/26 im Ausmaß von 326 m<sup>2</sup> an Frau Corinna Frena und Herrn Marcel Wais beide wohnhaft in Haiming, Ötztal-Bhf., Ambergstraße 18 b und das Grundstück Gp. 3180/33 im Ausmaß von 300 m<sup>2</sup> an Familie Sigrid und Csaba Toth beide wohnhaft in Haiming, Ötztal-Bhf., Ambergstraße 18 b.

GR Engelbert Schöpf vertritt die Meinung das eine Indexanpassung des Grundpreises noch vor Verkauf dieser beiden Grundparzellen erfolgen soll.

Nach einer Diskussion hierzu hat der Gemeinderat mit 15 und 1 Gegenstimme beschlossen, der

- a) Frau Corinna Frena und Herrn Marcel Wais beide wohnhaft in Haiming, Ötztal-Bhf., Ambergstraße 18 b die neu gebildete Gp. 3180/26 im Ausmaß von 326 m<sup>2</sup> um € 69,-- je m<sup>2</sup> sowie der
- b) Familie Sigrid und Csaba Toth beide wohnhaft in Haiming, Ötztal-Bhf., Ambergstraße 18 b die neu gebildete Gp. 3180/33 im Ausmaß von 300 m<sup>2</sup> um € 69,-- je m<sup>2</sup>

zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2012, Pkt. 4 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

## **23. Beschlussfassung betreffend Löschung eines Vorkaufsrechtes betreffend das Wohnungseigentum (ehem. Julie Pienz, Haiming, Steinweg ) in EZI. 1130.**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die vorliegende Löschungserklärung betreffend die Löschung des Vorkaufsrechtes des Wohnungseigentums (ehem. Pienz Julie) in EZI. 1130 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Löschung im Sinne der vorliegenden Löschungserklärung betreffend das Vorkaufsrecht des Wohnungseigentums (ehem. Pienz Julie) in EZI. 1130 zugestimmt.

## **24. Anträge, Anfrage, Allfälliges**

- a) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3090/2 (neu) im Bereich Ötztaler

Höhe - Carworld (Grundfläche die an die Firma Veitl/Brugger von der Gemeinde Haiming verpachtet wurde) notwendig ist.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

**Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3090/2 im Planungsbereich Öztaler Höhe – Carworld.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Bebauungsplan im Planungsbereich Öztaler Höhe – Carworld im Bereich der Gp. 3090/2 (neu) zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark, GZI. HA-4313-BP-ÖC ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Öztaler Höhe – Carworld im Bereich der Gp. 3090/2 (neu) laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark, GZI. HA-4313-BP-ÖC im Planungsbereich Öztaler Höhe – Carworld im Bereich der Gp. 3090/2 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- b) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Mietverträge mit Hoendervangers Edwin, Physiotherapeut, Dr. Böck Eric, praktischer Arzt sowie der Raika Haiming zur Beschlussfassung vorliegen. Die Mietdauer beträgt 15 Jahre und der monatliche Mietzins € 8,-- je m<sup>2</sup>. Da beim Mietvertrag mit der Raika noch Gespräche wegen entstandene Unkosten geführt werden müssen, ersucht er den Gemeinderat zu beschließen, den Gemeindevorstand den Abschluss des Mietvertrages mit der Raika Haiming zu übertragen.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

**Genehmigung der Mietverträge mit Hoendervangers Edwin, Dr. Böck Eric und der Raika Haiming.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

In der Diskussion hiezu bemerkt GR Schöpf Engelbert, dass innerhalb von 20 bis 25 Jahren die Baukosten durch die kalkulierte Miete gedeckt werden sollten.

Dazu stellt der Bürgermeister fest, dass diese Kalkulationsvariante illusorisch sei. Selbst Gemeinnützige Bauträger kalkulieren aufgrund der Kosten der Kostenexplosion durch verschiedene gesetzliche Erschwernisse mit 35 bis 40 Jahre.

Der Gemeinderat hat mit 13 gegen 3 Stimmen dem Abschluss der vorliegenden Mietverträge mit Hoendervangers Edwin und Dr. Böck Eric zugestimmt sowie dem Gemeindevorstand den Abschluss des Mietvertrages mit der Raika Haiming zu übertragen.

- c) Vizebürgermeister Christian Köfler informiert die Gemeinderäte, dass die Tiroler Landesregierung eine Stellplatzhöchstzahlenverordnung beschlossen hat und somit die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Haiming für das gesamte Gemeindegebiet neu zu beschließen ist.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

### **Beschlussfassung betreffend die Erlassung der Garagen- und Stellplatzverordnung.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Erlassung folgender Garagen- und Stellplatzverordnung beschlossen:

## **Garagen- und Stellplatzverordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs.6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 in der Fassung LGB. Nr. 94/2016 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2015, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplatzverordnung) beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind im Bauland, auf Sonderflächen gemäß §§ 43, 48, 48a und § 50 sowie auf Vorbehaltsflächen gemäß §§ 52 und 52a Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr.101/2016, für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- (2) Die Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigem Änderung von Gebäuden, bei der

Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellplätzen entsteht.

- (3) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- (4) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) Aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszwecks der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

## § 2

- (1) Für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken (Wohnbauvorhaben) dienen, wird die Anzahl der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Tiroler Bauordnung 2011 erforderlichen Abstellmöglichkeiten in den Anlagen 1 bis 3, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, festgelegt. Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet (Haiming, Ötztal Bahnhof, Ambach, Brunau, Schlierenzau, Haimingerberg und Ochsegarten) und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden. Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.
- (2) Für alle sonstigen baulichen Anlagen wird die Anzahl der erforderlichen

Abstellmöglichkeiten in Anlage 4, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt.

(3) Bei der Berechnung der Wohnnutzfläche wird dabei § 3 Abs. 2 Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. Nr. 99/2015 herangezogen. Demnach gilt als Wohnnutzfläche die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

(4) Die errechnete Anzahl der Stellplätze nach Abs. 1 und 2 ist nach mathematischen Regeln zu runden. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalzahl, so ist aufzurunden, Restsummen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

### § 3

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 TBO 2011 erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu leisten.

### § 4

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2010 beschlossene Stellplatzverordnung außer Kraft.

## Anlage 1 gemäß § 2 Garagen- und Stellplatzverordnung Kategorie I (Ötztal Bahnhof)

<b>Wohngebäude bzw. Wohneinheiten</b>	<b>bis 60 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>61 bis 80 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>81 bis 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>mehr als 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>
---	--	---	--	--

<b>Hauptsiedlungsgebiet</b>	1,0	1,5	1,7	2,1
<b>übriges Siedlungsgebiet</b>	1,2	1,8	2,0	2,3

**Anlage 2 gemäß § 2 Garagen- und Stellplatzverordnung  
Kategorie II (Ambach, Brunau, Haiming, Schlierenzau)**

<b>Wohngebäude bzw. Wohneinheiten</b>	<b>bis 60 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>61 bis 80 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>81 bis 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>mehr als 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>
<b>Hauptsiedlungsgebiet</b>	1,4	2,1	2,4	2,5
<b>übriges Siedlungsgebiet</b>	1,6	2,4	2,8	3,0

**Anlage 3 gemäß § 2 Garagen- und Stellplatzverordnung  
Kategorie III (Haimingerberg, Ochsendgarten)**

<b>Wohngebäude bzw. Wohneinheiten</b>	<b>bis 60 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>61 bis 80 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>81 bis 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>mehr als 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>
<b>Hauptsiedlungsgebiet</b>	1,8	2,7	3,0	3,2

<b>übriges Siedlungsgebiet</b>	2,0	3,0	3,3	3,5
--------------------------------	-----	-----	-----	-----

**Anlage 4 gemäß § 2 Garagen- und Stellplatzverordnung  
sonstige bauliche Anlagen, die keine Wohnbauvorhaben  
darstellen**

<b>Art der baulichen Anlage</b>	<b>Größe</b>	<b>Anzahl der Abstellmöglichkeiten</b>
Läden, Geschäftshäuser	je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1, mind. jedoch 2
Büro- und Verwaltungsgebäude, Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.	je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2, mind. jedoch 3
Industrie- und Gewerbebetriebe	je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1, zusätzl. 3 für Beschäftigte
Lagerhäuser	je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1, zusätzl. 3 für Beschäftigte
Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung	je Zimmer	1, zusätzl. 3 für Beschäftigte
Hotels und Pensionen ohne Restaurantanteil	je Zimmer	1, zusätzl. 3 für Beschäftigte
Hotels und Pensionen mit Restaurantanteil	je Zimmer	1, zusätzl. 1 pro 10 Sitzplätze, 3 zusätzl. für Beschäftigte; Betriebe, die nur mit privaten Fahrzeugen erreichbar sind: je Fremdenzimmer oder 2 Betten: 1
Restaurant, Tanzlokale, Ausflugsgasthäuser, Rasthäuser, Cafés	je 5 Sitzplätze	1, zusätzl. 3 für Beschäftigte
Beherbergungsgroßbetriebe	je Zimmer	1, zusätzl. 3 für Beschäftigte
Handelsbetriebe Betriebstyp A und B	je 15 m <sup>2</sup>	1 zusätzl. 3 für Beschäftigte
Kindergärten, Schulen, soweit es sich nicht um Schulen des Bundes handelt	je Klasse bzw. Gruppenraum	2
Vortragssäle, Theater,	je 10 Sitzplätze	1

Mehrzweckhallen u.dgl.		
Kirchen	je 30 Sitzplätze	1
Friedhöfe	je 300 m <sup>2</sup>	1
Spiel- und Sporthallen	je 50 m <sup>2</sup> oder je 10 Besucher	1
Sportanlagen und dgl.	je 10 Besucher	1

Weiters hat der Gemeinderat beschlossen, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2010 beschlossene Stellplatzverordnung aufzuheben.

- d) Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses Vizebürgermeister Christian Köfler informiert den Gemeinderat, dass sich der Bau- und Verkehrsausschuss mit der Verkehrssituation im Bereich des neuen Gemeindezentrums befasst hat und vorschlägt eine Begegnungszone mit einer 20 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Gemeindezentrums in alle Richtungen und für alle Verkehrsteilnehmer zu erlassen.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

**Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Begegnungszone im Bereich des Gemeindezentrums.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen im Bereich des Gemeindezentrums eine Begegnungszone mit einer 20 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in alle Richtungen und für alle Verkehrsteilnehmer zu erlassen.

- e) Vizebürgermeister Christian Köfler informiert die Gemeinderäte, dass das geplante Vordach im Bereich des Gemeindezentrums vom Architekten mit Kosten in der Höhe von € 220.000,- kalkuliert wurde. Aufgrund der Ausschreibung haben von den 5 angeschriebenen Firmen lediglich zwei Firmen und zwar die Firma Franz Thurner aus Oetz ein Angebot von € 440.000,- sowie die Firma Holzbau Saurer aus dem Außerfern ein Angebot von € 390.000,- abgegeben. Da mit den beiden Firmen Gespräche wegen der Reduzierung der Kosten geführt wurden, konnte mit der Firma Holzbau Saurer aus dem Außerfern als allerletztes Angebot eine Summe von € 315.000,- Netto ausgehandelt werden.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

**Beschlussfassung betreffend Errichtung eines Vordaches im Bereich des Gemeindezentrums.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Nach einer Diskussion hierzu hat der Gemeinderat mit 11 Stimmen beschlossen, die Arbeiten für die Errichtung des Vordaches an die Firma Holzbau Saurer aus dem Außerfern um € 315.000,- Netto zu vergeben.

- f) GR. Hubert Leitner berichtet, dass der Jagdpachtvertrag abgeschlossen zwischen der Agrargemeinschaft Ochsengarten und den Jagdpächtern Pirchner Egon, Neuraüter Wolfgang und Neuraüter Johann dahingehend abgeändert werden soll, dass die bisherigen Pächter Neuraüter Wolfgang und Pirchner Egon auf eigenen Wunsch aus dem Pachtverhältnis ausscheiden wollen. Er schlägt vor, gegen dieses Vorhaben keine Einwände zu erheben. Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.